

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen – Altheim

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die

Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim im Alb-Donau-Kreis schließen zur Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft aufgrund des § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) jeweils in der aktuellen Fassung folgende

Vereinbarung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen in der Vereinbarung auf die männliche Form.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Allmendingen übernimmt für die Gemeinde Altheim die Aufgaben in Form einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Sie stellt der Gemeinde Altheim die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindefachbeamten und sonstigen Mitarbeiter sowie ihre Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung. Die Gemeinde Altheim betreibt keine eigene Verwaltungsstelle.
- (2) Die Gemeinde Allmendingen **erledigt** sämtliche Aufgaben für die Gemeinde Altheim verwaltungsmäßig. Absatz drei bleibt unberührt. Diese sind insbesondere:

1. Allgemeine Verwaltung

- die Bearbeitung von Personalangelegenheiten
- die Geschäftsstelle des Gemeinderats
- die Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft
- die Wirtschafts-, Verkehrs- und Vereinsförderung
- die EDV-mäßige Abwicklung von Vorgängen
- die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden
- die Wehrerfassung
- die statistischen Erhebungen
- die Aufstellung von Satzungsentwürfen
- die Aufgaben der Ortspolizeibehörde
- die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung
- die Aufgaben der Versicherungen
- die Regelung des Feuerschutzes
- die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften
- Grundstücksverkehr
- Archiv- und Registraturwesen
- ÖPNV.

2. Finanzwesen

- die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne
- die Veranlagung der gemeindlichen Abgaben
- die Führung der Rechnungsgeschäfte
- die Führung der Kassengeschäfte gemäß § 2 Absatz 1 Gemeindekassenverordnung
- die Aufstellung von Satzungen über Gebühren und Abgaben
- das Zuschusswesen

3. Planungs- und Bauwesen

- Vorbehandlung von Bauanträgen
- die Aufstellung von Bauleitplänen
- die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen
- die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
- die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
- die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
- die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen
- die Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StVG)
- Landschafts- und Naturschutz.

Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde Altheim zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinde Allmendingen **erfüllt** folgenden Aufgaben für die Gemeinde Altheim:

1. Allgemeine Verwaltung

- das Meldewesen
- die Abwicklung des Passwesens
- die Beantragung von polizeilichen Führungszeugnissen
- Abwicklung von Rentenangelegenheiten
- Anträge auf Wohnbauförderung
- Bearbeitung bzw. Weiterleitung von Anträgen
- Feststellung der Altersjubilare
- Redaktion des Mitteilungsblatts
- Standesamtswesen
- weitere Aufgaben, für die eine Gebühr nach der gemeinsamen Verwaltungsgebührensatzung erhoben wird.

2. Planungs- und Bauwesen

- die vorbereitende Bauleitplanung
- die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen
- die Aufgaben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 143 BauGB.

3. Schulwesen

- die Aufgaben des Schulträgers für die Grund- und Hauptschule.

Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde Altheim zur Sachentscheidung und Vertretung erlischt durch die Übertragung der Erfüllungsaufgabe.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben durch Mitarbeiter

- (1) Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft erledigt ihre Aufgaben für die Gemeinde Altheim in deren Namen durch Mitarbeiter der Gemeinde Allmendingen.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Altheim hat gegenüber diesen Mitarbeitern ein fachliches Weisungsrecht, sofern diese für die Gemeinde Altheim tätig werden.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 gehören insbesondere
 - die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen)
 - die Verwaltung und Überwachung der Zahlungsmittel
 - die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Für die Gemeinde Altheim werden besondere Giro- und Bankkonten geführt.

§ 4

Gutachterausschuss

Die Aufgabe zur Bildung eines Gutachterausschusses wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung an die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Es wird ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der Gutachterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Mitgliedern, die vom Gemeinderat Allmendingen bestellt werden und zwei Mitgliedern, die vom Gemeinderat Altheim bestellt werden.

Für die Erstattung von Gutachten werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Gutachterausschussgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 5

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die verfahrensbedingten Betriebskosten des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen/Ulm werden unmittelbar von jeder Gemeinde getragen.
- (2) Die bei Aufstellung von Bebauungsplänen (verbindlichen Bauleitplänen), der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, der Planung, Bauleitung und örtlicher Bauaufsicht bei der Erstellung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und für Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg auf Markung Altheim an Dritte zu zahlenden Kosten trägt die Gemeinde Altheim.
- (3) Der nicht durch Zuschüsse nach § 26 FAG gedeckte Aufwand für die laufende Unterhaltung und den Neubau von Gemeindeverbindungsstraßen wird nach dem Verhältnis der Längen aller Gemeindeverbindungsstraßen der Markungen der Gemeinde Allmendingen und Altheim umgelegt.

- (4) Die Kosten für die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen werden bei Fremdvergabe direkt der Gemeinde Altheim zugerechnet.
- (5) Die durch Sachkostenbeiträge und andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grund- und Hauptschule sowie die Nettobau- und laufenden Investitionsausgaben der Grund- und Hauptschule werden nach den Schülerzahlen der Gemeinden nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag umgelegt. Näheres regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (6) Die Gemeinde Allmendingen erhebt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 vom Gebührenpflichtigen eine Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr richtet sich nach den Verwaltungs- und Gutachterausschussgebührensatzungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, über die der gemeinsame Ausschuss entscheidet.
- (7) Für alle Ausgaben, die in den Absätzen 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung bzw. –erfüllung anfallen, geht die Gemeinde Allmendingen zunächst in Vorleistung. Diese Ausgaben legt die Gemeinde Allmendingen nach Abs. 8 auf die Gemeinde Altheim um.
- (8) Den nicht gedeckten Finanzbedarf, der sich nach Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben, die bei der Aufgabenerledigung und –erfüllung entstehen, ergibt, legt die Gemeinde Allmendingen durch einen allgemeinen Umlagesatz je Einwohner auf die Gemeinde Altheim um. Dieser Satz wird alle 3 Jahre neu berechnet. Der gültige Umlagesatz ist der jeweils aktuellen Umlagekalkulation zu entnehmen.
Die Umlage ist jeweils für ein Rechnungsjahr zu bezahlen. Für die Berechnung maßgeblich ist die nach § 143 GemO geltende Einwohnerzahl der Gemeinde Altheim.
Der Zahlbetrag ist durch 4 Vorauszahlungen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. zu begleichen.

§ 6

Gemeinsamer Ausschuss bei Erfüllungsaufgaben

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden Allmendingen und Altheim gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde Allmendingen über die von dieser nach § 1 Abs. 3 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden Allmendingen und Altheim und 8 weiteren Vertretern, von denen jeweils 4 auf die beiden Gemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

§ 8

Einspruchsrecht

- (1) Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss einstimmig gefasst wird.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten, vor Beschreiten des Rechtsweges das für die Verwaltungsgemeinschaft zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm zur Vermittlung anzurufen.

§ 9

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann gekündigt werden:
 - a) Von der Gemeinde Allmendingen nach Ablauf eines Rechnungsjahres, wenn die Gemeinde Altheim eigene Fachkräfte eingestellt bzw. die notwendigen Einrichtungen selbst geschaffen hat, ohne diese Voraussetzungen frühestens nach fünf Jahren.
 - b) Von der Gemeinde Altheim auf Ablauf eines Rechnungsjahres, wenn sichergestellt ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt eigene Fachkräfte bzw. eigene Einrichtungen haben wird, frühestens jedoch nach fünf Jahren.
- (2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.
- (3) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

- (4) Die Kündigung hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 gegenüber der Gemeinde Altheim ist zum Ablauf eines Schuljahres und nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbunden schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 10
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.06.2011 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 06.06.1971 mit allen erfolgten Änderungen.

Robert Rewitz
Bürgermeister der Gemeinde Allmendingen

Gerhard Kottmann
stellvertretender Bürgermeister der
Gemeinde Altheim